

Eine Pressemitteilung des Arbeitgeberverbandes vom 7.5.2024 weist aus, dass die Fachkräftelücke in MINT-Berufen trotz der konjunkturellen Abkühlung auf hohem Niveau verbleibt. Laut der Mitteilung bereiten befragten Unternehmen die schlechten PISA-Ergebnisse und die gesunkenen Erstsemesterquoten in den MINT-Disziplinen große Sorgen. Dabei steigen die Bedarfe nach Fachkräften in MINT-Berufen durch die Digitalisierung und den Klimaschutz weiter an. Aus Sicht der Unternehmen sind gezielte Investitionen des Staates in das Bildungssystem der wichtigste Faktor, um die Transformation erfolgreich zu meistern. Die Arbeitskräftelücke in den MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) bleibt trotz der starken konjunkturellen Abkühlung auf hohem Niveau. Sie erreicht danach im März 2024 einen Wert von 244 400, wobei der Bedarf an Fachkräften in MINT-Berufen in den kommenden Jahren stark zunehmen wird, so die Mitteilung weiter. Zugleich führt der demografische Wandel zu steigenden Ersatzbedarfen (aktuell scheiden jährlich 64 800 MINT-Akademikerinnen und MINT-Akademiker aus), während es am Nachwuchs in Ausbildung und Studium mangelt. Mittelfristig droht der inländische Nachwuchs weiter abzunehmen, da die Leistungen von Schülerinnen und Schülern in den PISA-Erhebungen in Mathematik stark sinken. Aus Sicht der Unternehmen sind Investitionen des Staates in das Bildungssystem der wichtigste Faktor (Wert 98 auf einer Skala von 0 (völlig unwichtig) bis 100 (unbedingt erforderlich)), um die Transformation erfolgreich zu meistern. Dazu führt insbesondere Prof. Dr. Axel Plünnecke, Leiter Themencluster Bildung, Innovation und Migration am Institut der deutschen Wirtschaft Köln aus: „Die MINT-Lücke wäre heute noch deutlich höher, wenn in den letzten zehn Jahren nicht erste Erfolge zur MINT-Fachkräftesicherung bei Frauen, Älteren, Zugewanderten und bei der MINT-Bildung erreicht worden wären. Unter Zugewanderten ist die Beschäftigungsdynamik besonders groß – ohne Erfolge bei der Zuwanderung würden heute rund 442 000 MINT-Fachkräfte zusätzlich fehlen.“ Der Bedarf wachse jedoch weiter, da etwa „die Erstsemesterquoten in MINT-Studiengängen ... von 2016 bis heute um 10% gesunken [sind]“ und sich „der Anteil der leistungsstarken PISA-Schülerinnen und Schüler ... in den letzten 10 Jahren in Mathematik halbiert [hat].“ Es bedarf mithin grundsätzlicher Maßnahmen und erheblicher Anstrengungen aller Beteiligten, dem zu begegnen.



Prof. Dr. Christian Pelke,
Ressortleiter Arbeitsrecht

Entscheidungen

BAG: Tatbestand – Beweiskraft – Entkräftung durch Sitzungsprotokoll – Überleitung in S-Entgelttabelle im Tarifbereich der TdL – Antragsrecht – Gleichheitsverstoß

1. Werden in der mündlichen Verhandlung entgegen § 137 ZPO keine Anträge gestellt, kann dieser Mangel nicht nach § 295 ZPO geheilt werden (Rn. 16).
2. Die Beweiskraft des Urteilstatbestands gemäß § 314 Satz 1 ZPO erfasst jedenfalls die Antragstellung in der mündlichen Verhandlung als solche (Rn. 18).
3. Eine Entkräftung dieser Beweiswirkung durch das Sitzungsprotokoll gemäß § 314 Satz 2 ZPO setzt einen ausdrücklichen bzw. zumindest unzweideutigen Widerspruch zwischen Tatbestand und Protokoll voraus. Bloße Lücken oder ein Schweigen im Protokoll sind unzureichend (Rn. 21).
4. In § 29e TVÜ-Länder haben die Tarifvertragsparteien die Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in die S-Entgeltgruppen zum 1. Januar 2020 bewusst nicht von einem vorherigen Antrag des/der Beschäftigten abhängig gemacht. Daher kann sich ein solches Antragsrecht auch nicht durch ergänzende Tarifvertragsauslegung ergeben (Rn. 26, 27 ff.).
5. Den Besitzstandsinteressen der Beschäftigten haben die Tarifvertragsparteien durch eine rein auf den Überleitungsstichtag 1. Januar 2020 bezogene Vergleichsentgeltbetrachtung (§ 29e Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-Länder) Rechnung getragen (Rn. 31).
6. Die Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) erlaubt den Tarifvertragsparteien, Tarifverträge auch zum

Nachteil der Beschäftigten – wie vorliegend durch die Verlängerung der Stufenlaufzeiten in den Stufen 2 und 3 um jeweils ein Jahr gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L idF des § 52 Nr. 3 TV-L – zu ändern. Dabei müssen sie das Rückwirkungsverbot beachten (Rn. 34).

7. Regelungen der Tarifvertragsparteien zur Überleitung der Beschäftigten in neue Entgeltsysteme unterliegen ebenso wie Stichtags- und Erschwerniszuschlagsregelungen (mit Ausnahme der Nachtarbeitszuschläge) im Hinblick auf einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzlich nur einer Willkürkontrolle. Willkürlich ist eine Tarifregelung nur, wenn sich für sie kein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund finden lässt (Rn. 37).

8. Es stellt keinen Gleichheitsverstoß dar, dass § 29e TVÜ-Länder die Fachkräfte für Schulsozialarbeit im Sozial- und Erziehungsdienst in die S-Entgeltgruppen überleitet, während die sozialpädagogischen Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grund- und Förderschulen sowie die Fachkräfte aus den anderen pädagogischen Berufsgruppen im Rahmen von multiprofessionellen Teams als Lehrkräfte iSd. § 44 Nr. 1 TV-L weiterhin nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) eingruppiert sind (Rn. 38 ff.).

BAG, Urteil vom 25.1.2024 – 6 AZR 119/23

(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1203-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Höhergruppierung nach Stellenhöherbewertung im TV-L – Antragsfordernisse nach § 29a TVÜ-Länder idF des § 11 TV EntgO-L – Ungleichbehandlung von angestellten und beamteten Lehrkräften – Systemwidrigkeit als Indiz für Gleichheitswidrigkeit

1. Die Regelung des § 17 Abs. 4 TV-L setzt für eine Höher- oder Herabgruppierung allein eine Änderung der Eingruppierung voraus (Rn. 36 ff.).

2. Die Tarifvertragsparteien verletzen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht, indem sie bei den Entgeltgruppen die Beamtenbesoldung nachzeichnen, die Stufenregelung der Beamten jedoch nicht (Rn. 49 ff.).

3. § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L verletzt Art. 3 Abs. 1 GG nicht dadurch, dass nach einer Höhergruppierung durch einen zeitversetzten Stufenaufstieg vorübergehend Entgelt Nachteile eintreten können. Die autonome vergütungsrechtliche Bewertung einzelner Tätigkeiten ist integraler Bestandteil der Tarifautonomie (Rn. 53).

4. Die Tarifvertragsparteien durften auch für bloße Stellenhöherbewertungen am Stufenfindungssystem des § 17 Abs. 4 TV-L festhalten (Rn. 56 ff.). Das ist nicht systemwidrig und darum kein Indiz für eine gleichheitswidrige Ungleichbehandlung.

5. Ein Antragsrecht nach § 29a Abs. 6 Satz 1 TVÜ-Länder idF des § 11 TV EntgO-L besteht nur dann, wenn die Lehrkraft zuvor noch keinen Antrag nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder gestellt hatte (Rn. 21).

BAG, Urteil vom 25.1.2024 – 6 AZR 363/22

(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1203-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)